

Tit. 4.4.2.1 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 4.4 – Meldeverfahren -> Tit. 4.4.2

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.4.2.1 RdSchr. 11a – Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten bei Mehrfachbeschäftigung oder Bezug mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen

Der Beschäftigte ist nach § 28o SGB IV verpflichtet, seinen Arbeitgebern die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und ggf. entsprechende Unterlagen vorzulegen. Vom 1. 1. 2012 an haben Beschäftigte ihren Arbeitgebern zusätzlich anzugeben, ob sie neben dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung weitere beitragspflichtige Einnahmen erhalten, damit der Arbeitgeber in die Lage versetzt wird, eine entsprechende Meldung an die Krankenkasse abzugeben. Für den Sozialausgleich ist es nicht erforderlich, den Arbeitgebern die jeweilige Art und Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (siehe Ziffer 4.3) mitzuteilen.